



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Lautau  
(Feuerwehrkostensatzung FwKS)

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 17 der Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lauta am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenschuldner
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 In-Kraft- / Außerkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
  1. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz verlangt wird und
  2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO sowie Leistungen im Sinne von § 69 Absatz 2 und 3 des SächsBRKG erhebt die Stadt Lauta Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr richten sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift, der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes.

## **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Stadt Lauta auf Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
  1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,

2. von den in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  3. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage des § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer sowie Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, welche einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Die Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie des Materials erhoben.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Standort der Feuerwehr.
- (5) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Für die bei den Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem

Kostenschuldner, wenn er dies verschuldet, in Rechnung gestellt werden.

- (8) Leistungen überörtlicher Feuerwehren oder Dritter, die für die Feuerwehr im Rahmen der Einsätze Leistungen erbracht haben, werden auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (9) Für alle Tätigkeiten des Vorbeugenden Brandschutzes wird als Basis ein durchschnittlicher Stundensatz angesetzt.  
Zu den Tätigkeiten des Vorbeugenden Brandschutzes gehören:
  - a. die Erstellung von Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
  - b. Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brandverhütungsschauen
- (10) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, wird Kostenersatz nach dem Kostenverzeichnis erhoben. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

## § 6

### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta in der Fassung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Lauta, den 21.11.2023

*Frank Lehmann*

Frank Lehmann  
Bürgermeister



## Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lauta

### I. Kostensatz Personaleinsatz ohne vorbeugenden Brandschutz

Einsatzpersonal 23,50 €/Stunde (0,39 €/Minute)

### II. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug BZ-LK 258	HLF	35,00 €/Stunde (0,58 €/Minute)
Löschgruppenfahrzeug 10 KM-PA 43	LF	71,00 €/Stunde (1,18 €/Minute)
Tanklöschfahrzeug HY-2141	TLF	40,50 €/Stunde (0,67 €/Minute)
Tanklöschfahrzeug 4000 HY-LA 112	TLF 4000	191,00 €/Stunde (3,18 €/Minute)
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser BZ-LD 1911	TSF-W	77,00 €/Stunde (1,28 €/Minute)
KM-2706		57,00 €/Stunde (0,95 €/Minute)

### III. Kostensatz Vorbeugender Brandschutz

Personalkosten für die Leistung nach § 4 Absatz 9 25,00 €/Stunde (0,41 €/Minute)

Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Frank Lehmann  
Bürgermeister